## **Kraftfahrt-Bundesamt**

DE-24932 Flensburg

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBI I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBI I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5670

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: OWV TRANSPORT CAST LAMINATION

Inhaber der ABG OneWayPro Société Privée à Responsabilité Limitée

und Hersteller: BE-5500 Dinant

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

**△√√** D 5670

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



## **Kraftfahrt-Bundesamt**

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5670

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ OWV TRANSPORT CAST LAMINATION, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben aus Einscheibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: PVC-Folie

Dicke der Folie: 0,289 mm ± 20%

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie: weiß/schwarz

Aufbau der Folie: PVC-Abdeckfolie - Typ "CAST 050 LAMINATION FILM"

permanenter Laminierkleber auf Acrylbasis

perforierte PVC-Folie - "Typ OWV TRANSPORT" mit einer

bedruckbaren weißen Vorderseite und einer schwarzen Rückseite

farbloser, ablösbarer Montagekleber auf Acrylbasis

Bemerkungen: Die Löcher der perforierten, bedruckbaren PVC-Folie hatten einen

Durchmesser von ca. 1,6 mm, die freie Fläche der Folie betrug ca.

40 %.

Als Druckverfahren wird Digitaldruck mit lösungsmittelbasierten und wasserbasierten Tinten, UV-Tinten und Latex-Tinten eingesetzt.

Durch die aufgebrachte Bedruckung darf der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht

überschreiten.

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.



## **Kraftfahrt-Bundesamt**

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5670

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Prüflaboratoriums für Sicherheitsglas im Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2016 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 25.01.2017 Im Auftrag

(Torben Fehlhaber)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung Prüfbericht Nr. 41 0007668 des Prüflaboratoriums für Sicherheitsglas im Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2016 und Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8